

Die wesentlichen Infos zur Berufskraftfahrerqualifikation

Der Grundqualifikationsnachweis:

Alle Busfahrer/innen, die Ihre Fahrerlaubnis Kl.D1, D1E, D oder DE nach dem 09.09.2008 erwerben und alle LKW-Fahrer/innen, die Ihre Fahrerlaubnis Kl.C1, C1E, C oder CE nach dem 09.09.2009 erwerben, müssen zusätzlich zu Ihrem Führerschein einen Grundqualifikationsnachweis erbringen, wenn sie Ihre Fahrerlaubnis gewerblich nutzen wollen.

Es gibt nun 3 Möglichkeiten die Grundqualifikation nachzuweisen:

1. Durch einen erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb oder in einem Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten.
2. Durch eine erfolgreich abgelegte Grundqualifikationsprüfung vor der IHK. Diese Prüfung vor der IHK umfasst einen theoretischen und praktischen Teil. Für die Zulassung zur Grundqualifikationsprüfung ist der Besitz der jeweiligen Fahrerlaubnis erforderlich.
3. Durch eine erfolgreich abgelegte beschleunigte Grundqualifikationsprüfung vor der IHK. Diese Prüfung vor der IHK umfasst einen theoretischen Teil. Voraussetzung für die Zulassung zur beschleunigten Grundqualifikationsprüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang in Theorie und Praxis bei einer anerkannten Ausbildungsstätte. Der Unterricht umfasst 140 Zeitstunden incl. 10 Fahrstunden à 60 Minuten. Bei den Umsteigern (von LKW auf Bus oder umgekehrt) sind es 35 Zeitstunden incl. 2,5 Fahrstunden à 60 Minuten.

Die Orientierungsrahmen der DIHK für die Prüfung Güterverkehr und die Prüfung Personenverkehr bieten einen guten Einblick in die Inhalte.

Für alle Busfahrer/innen, die Ihre Fahrerlaubnis Kl.D1, D1E, D oder DE vor dem 09.09.2008 erworben haben und alle LKW-Fahrer/innen, die Ihre Fahrerlaubnis Kl.C1, C1E, C oder CE vor dem 09.09.2009 erworben haben, brauchen keine Grundqualifikation nachzuweisen.

Die erfolgreich abgelegte (beschleunigte) Grundqualifikation bzw. der Nachweis der Weiterbildung werden im EU-Kartenführerschein durch Eintrag der Schlüsselzahl 95 dokumentiert.

Die Weiterbildungspflicht:

Der regelmäßigen Weiterbildungspflicht unterliegen alle Kraftfahrer/innen, also auch die Führerscheininhaber, die vor dem 09.09.2008 bzw. 09.09.2009 Ihre Fahrerlaubnis erworben haben. Jeweils innerhalb von 5 Jahren muss die Teilnahme an einer Weiterbildungsschulung nachgewiesen werden. Der Unterricht umfasst 35 Stunden à 60 Minuten, aufteilbar in 5 Blöcke à 7 Zeitstunden.

Für die Fahrerlaubnisinhaber, die keine (beschleunigte) Grundqualifikation zu absolvieren haben, müssen Ihren ersten Weiterbildungsnachweis spätestens bis zum 09.09.2015 bzw. 09.09.2016 abschließen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Gültigkeit des Führscheins zwischen dem 10.09.2008/2009 und dem 09.09.2015/2016 endet.

Für die Fahrerlaubnisinhaber, die eine (beschleunigte) Grundqualifikation nachweisen müssen, haben im Anschluß an Ihre (beschleunigte) Grundqualifikationsprüfung ebenfalls alle 5 Jahre einen Weiterbildungsnachweis zu erbringen. Der erste Weiterbildungsnachweis kann auf 7 Jahre gestreckt werden.

Eine Abschlussprüfung vor der IHK ist nicht vorgesehen.

Die Themen der 5 Module sind: 1. Recht, Dokumente; 2. Sozialvorschriften; 3. Ladungssicherung bzw. Fahrgäste; 4. Sicherheit; 5. Wirtschaftlichkeit.

Die **Fahrschule Fabian** ist eine anerkannte Ausbildungsstätte nach § 7 BKrFQG.

Ausgenommen vom Geltungsbereich des BKrFQG sind folgende Fahrten:

- Kfz mit nicht mehr als 45 km/h bauartbestimmter Höchstgeschwindigkeit.
- Kfz der Bundeswehr, Polizei, Feuerwehr; des Zoll, Zivil- und Katastrophenschutzes; von anerkannten Rettungsdiensten.
- Kfz zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der/die Fahrer/in zur Ausübung des Berufs verwendet. Bedingung hierbei: Das Führen des Kfz darf nicht die Hauptbeschäftigung sein. Dies trifft in der Regel auf Handwerksbetriebe zu.
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die gemäß § 2 Nr.17 FZV nicht zur Beförderung von Gütern oder Personen geeignet sind. Es handelt sich hier um Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauart fest verbundene Einrichtungen mit dem Fahrzeug aufweisen und diese zur Verrichtung von Arbeiten dienen, z.B. Hubarbeitsbühnen, Saug- und Spülfahrzeuge.
- Die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen gemäß § 2 Abs.1 Nr.6 GüKG.
- Die Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen gemäß § 2 Abs.1 Nr.7 GüKG.
- Prüfungsfahrten zum Zwecke der technischen Entwicklung oder der technischen Untersuchung.
- Prüfungsfahrten zu Reparatur- oder Wartungszwecken von Werkstattangehörigen incl. Hol- und Bringservice als Leerfahrt im Werkstattauftrag vom und zum Kunden.
- Fahrten zur Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern gemäß § 1 KfSachvG oder Anlage VIIIb der StVZO übertragen sind.
- Neue oder umgebaute Kfz, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind.

Quellen: Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) vom 14.08.2006

Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) vom 22.08.2006

DIHK Bonn

copyright© Fahrschule Fabian